

Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Ebermannsdorf und Ensdorf für die öffentliche
Wasserversorgung der Gemeinde Ebermannsdorf (Tiefbrunnen II und II) *nördlich Hofstetten*

Verordnung vom 12. 10.1998 (KABl. Nr. 23 v. 30.10.1998)
zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.07.2003 (KABl. Nr. 16 v. 24.07.2003)



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:
Schloßgraben 3
92224 Amberg
Postfachadresse:
Postfach 17 54
92207 Amberg

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do.
Mittwoch
Freitag

08.00 - 11.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 11.30 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr

Telefon:
0 96 21/39-0
Telefax:
0 96 21/39-6 98
E-Mail:
edv.am-sul@asam.baynet.de

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Amberg-Sulzbach Nr. 190 000 018 (BLZ 752 500 00)
Raiffeisenbank Amberg Nr. 33103 (BLZ 752 603 63)
Post giro Nürnberg 175 77-858 (BLZ 760 100 85)

Freitag, 30.10.98

Nr. 23

INHALTSVERZEICHNIS

Seite
248

Manöver der Bundeswehr und der Amerikanischen Streitkräfte

Einwohnerzahlen am 30. Juni 1998

249

Zuchtviemarkt im Tierzuchtzentrum Schwandorf/Opf.

250

Bekanntmachung der Änderung der Richtlinien für die Förderung von Investitionen
ambulanter Pflegedienste im Landkreis Amberg-Sulzbach

250

Krankenhausausschußsitzung

251

Bekanntmachung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über
das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Ebermannsdorf und Ens Dorf (Landkreis
Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Eber-
mannsdorf (Tiefbrunnen II und III) vom 12.10.98

*geändert durch VO v. 21.7.03 (LA BL Nr. 16
vom 24.7.2003)* 252

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
(1. Änderungssatzung) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-
Gruppe

266

Manöver der Bundeswehr und der Amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übung durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte	02.11.1998 - 24.11.1998	gesamter Landkreis
2.	Bundeswehr	10.11.1998 - 11.11.1998	süd-östl. Landkreis
3.	Bundeswehr	10.11.1998 - 12.11.1998	südlicher Landkreis
4.	Bundeswehr	17.11.1998 - 24.11.1998	östlicher Landkreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.
Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

33.2/27.10.1998

Einwohnerzahlen am 30. Juni 1998

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat als Ergänzung zu dem Statistischen Bericht A I 1 -vj2/98 ein Verzeichnis mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 1998 übersandt.

Kreis Amberg-Sulzbach, Oberpfalz

	Gemeinde	Einwohnerzahl
3 71 111	Ammerthal	1.923
3 71 113	Auerbach i.d.Opf., St	9.309
3 71 116	Birgland	1.728
3 71 118	Ebermannsdorf	2.404
3 71 119	Edelsfeld	1.894
3 71 120	Ensdorf	2.210
3 71 140	Etzelwang	1.513
3 71 121	Freihung, M	2.685
3 71 122	Freudenberg	4.045
3 71 123	Gebenbach	887
3 71 126	Hahnbach, M	5.107
3 71 127	Hirschau, St	6.356
3 71 128	Hirschbach	1.352
3 71 129	Hohenburg, M	1.695
3 71 131	Illschwang	1.841
3 71 132	Kastl, M	2.713
3 71 135	Königstein, M	1.703
3 71 136	Kümmersbruck	10.142
3 71 141	Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg	2.879
3 71 144	Poppenricht	3.273
3 71 146	Rieden, M	2.816
3 71 148	Schmidmühlen, M	2.377
3 71 150	Schnaittenbach, St	4.368
3 71 151	Sulzbach-Rosenberg, St	20.888
3 71 154	Ursensollen	3.482
3 71 156	Vilseck, St	6.466
3 71 157	Weigendorf	1.249
	Kreissumme	107.305

22/20.10.98

Bekanntmachung des Rinderzuchtverbandes Oberpfalz w. V.;
Zuchtviehmarkt im Tierzuchtzentrum Schwandorf, Oberpfalz

Tel. 0 94 31/72 11 60 (Marktbüro Großvieh)
72 11 70 (Marktbüro Kälber)

Fleckvieh-Kälbermarkt Mittwoch, 04. November 1998

Versteigerungsbeginn 11.00 Uhr

Auftrieb: 30 männl. Zuchtkälber
200 männl. Nutzkälber
70 weibl. Kälber

Fleckvieh-Großviehmarkt Donnerstag, 05. November 1998

Versteigerungsbeginn 11.30 Uhr

Auftrieb: 24 Bullen
75 Kühe
21 Kalbinnen

Fleckvieh-Kälbermarkt Mittwoch, 18. November 1998

Versteigerungsbeginn 11.00 Uhr

Auftrieb: 150 männl. Nutzkälber
50 weibl. Kälber

Zuchttiere IBR/IPV-unverdächtig

Kaufaufträge werden sorgfältig ausgeführt. Transportbeihilfen!

Rinderzuchtverband Oberpfalz w.V.

Hoher-Bogen-Straße 10, 92421 Schwandorf, Tel. 0 94 31/72 11 50

Vollzug des AGPflegeVG und der AVPflegeVG;

**Anderung der Richtlinien für die Förderung von Investitionen ambulanter Pflegedienste im
Landkreis Amberg-Weizbach**

Der Kreistag des Landkreises Amberg-Weizbach hat am 05.10.98 die von ihm mit Beschluß Nr. 17/97 erlassenen „Richtlinien des Landkreises Amberg-Weizbach zur Förderung von Investitionen der ambulanten Pflegedienste“ (veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 20 vom 30.10.97) rückwirkend ab 01.01.96 wie folgt geändert:

a) Ziff. 2.1.1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dienste erbringen bedarfsnotwendige Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund Bestandsschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 28 Abs. 1 AVPflegeVG).“

b) Ziff. 2.1.7. erhält folgende Fassung:

„Der Anteil der Leistungen im hauswirtschaftlichen Bereich muß grundsätzlich mindestens 5 % der Entgelte für Pflegeleistungen im Sinne des SGB XI betragen. Von diesem Erfordernis kann abgewichen werden, wenn die Pflegebedürftigen die vom Pflegedienst angebotenen hauswirtschaftlichen Leistungen entweder nicht oder nur teilweise beanspruchen.“

Amberg, 20.10.98

Landkreis

gez.

Dr. Wagner, Landrat

13/22.10.98

Krankenhausausschußsitzung

Am Mittwoch, 11.11.98, 14.00 Uhr, findet in der St. Johannes-Klinik Auerbach, Aufenthaltsraum im Neubau, 2. OG, eine öffentliche Krankenhausausschußsitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Besichtigung des Erweiterungsbaues und der Baustelle Bauabschnitt II bei der St. Johannes-Klinik Auerbach
2. Festsetzung der 1-Bett-Zimmer-Zuschläge für die St. Johannes-Klinik in Auerbach
3. Genehmigung der Pflegesätze für das Kreiskrankenhaus Sulzbach-Rosenberg und die St. Johannes-Klinik Auerbach für das Jahr 1998
4. Namensgebung für das Kreiskrankenhaus Sulzbach-Rosenberg
5. Verlegung des Kursbeginns der Krankenpflegeschule beim Kreiskrankenhaus Sulzbach-Rosenberg
6. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/27.10.98

Bekanntmachung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Ebermannsdorf und Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ebermannsdorf (Tiefbrunnen II und III) vom 12.10.98

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695), in Verbindung mit den Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - i. d. F. d. Bek. vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl Nr. 14 S. 403) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Ebermannsdorf wird in der Gemarkung Ebermannsdorf der Gemeinde Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) und in der Gemarkung Wolfsbach der Gemeinde Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- einem Fassungsbereich -Zone I
- einer engeren Schutzzone - Zone II
- einer weiteren Schutzzone - Zone III

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan¹⁾ im Maßstab M 1 : 5.000/1:500 vom 03.04.1998 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist dieser Lageplan maßgebend; die Außenkante der eingezeichneten Linie gilt jeweils als Grenze. Der Lageplan ist im Landratsamt Amberg-Sulzbach und in den Gemeindkanzleien Ebermannsdorf und Ensdorf niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

¹⁾ Der Lageplan ist auf den Seiten 262,263 dieses Kreisamtsblattes ersichtlich.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		- verboten in Abstand < 10 m zu einem Oberflächengewässer, ansonsten - verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- u. bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf Ackerland mit Maisanbau vom 01.10. bis 10.04. - auf Brachland verboten auf wassergestättigtem, tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung und Ballensilage

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

*) Es wird auf Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern **)	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	verboten		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag größer als 1.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	verboten		- verboten Kahlschlag größer als 5.000 m ² , ansonsten, - verboten wie in der engeren Schutzzone
1.20 Winterfurchen	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolge- und standortbedingt unvermeidbar, ab 01.11.	

**) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 i.V. mit Anlage 2 Ziff. 1.4.

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ***)			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft – bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungs-klasse 3 – bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2

***) Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vgl. Anlage 2 Ziff. 4

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.4 Umgang mit was- sergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzen- schutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zuge- lassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder ab- zulagern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen Bereitstellung in ge- eigneten Behältern oder Verpackungen zur regel- mäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kern- technischen An- lagen im Sinne des Atomgesetzes	v e r b o t e n		
3.7 Genehmigungs- pflichtiger Um- gang mit radioak- tiven Stoffen im Sinne des Atom- gesetzes und der Strahlenschutz- verordnung	v e r b o t e n		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbe- handlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwasser- entlastungsbau- werke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Ver- sickerung oder Versenkung von Abwasser (ein-schl. Kühlwasser und Wasser aus Wärme- pumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.6 Anlagen zur Ver- sickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errich- ten oder zu erwei- tern	v e r b o t e n		- v e r b o t e n, ausgenommen zur Versicke- rung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Ab- wasser zu errichten oder zu erweitern	V E R B O T E N		v e r b o t e n, ausgenommen Entwässerungs- anlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wieder-kehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Ver- kehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	V E R B O T E N	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentü- merwege und Privatwege bei breitflächigem Versik- kern des abfließenden Was- sers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bau- technische Maßnahmen an Straßen in Was- sergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	V E R B O T E N		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisen- bahn- und Was- serbau wasserge- fährdende aus- wasch- oder aus- laugbare Materia- lien (z.B. Schlak- ke, Teer, Imprä- gniermittel u.ä.) zu verwenden	V E R B O T E N		
5.4 Bade- und Zelt- plätze, einzurich- ten oder zu erwei- tern; Camping aller Art	v e r b o t e n		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.6 Sportveran- staltungen durch- zuführen	v e r b o t e n		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anla- gen und Übungs- plätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzu- führen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustellenein- richtungen, Bau- stofflager zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---
5.11 Untertage-, Berg- bau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln auf Frei- landflächen ohne landwirtschaft- liche, forstwirt- schaftliche oder gärtnerische Nut- zung sowie zur Unterhaltung von Verkehrs-wegen	v e r b o t e n		
5.14 Düngen mit mine- ralischen Stick- stoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar doku- mentiert wird	
5.15 Beregnung	v e r b o t e n wie Nr. 1.14		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung			v e r b o t e n
7. Betreten	verboten	---	

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert
 - oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Amberg-Sulzbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu ^{fünfzigtausend Euro} ~~hunderttausend Deutsche Mark~~ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Ebermannsdorf vom 18.11.1986 und 31.07.1990, veröffentlicht in den Kreisamtsblättern Nr. 34 vom 25.11.1986 und Nr. 22 vom 14.08.1990, außer Kraft.

Landratsamt Amberg-Sulzbach

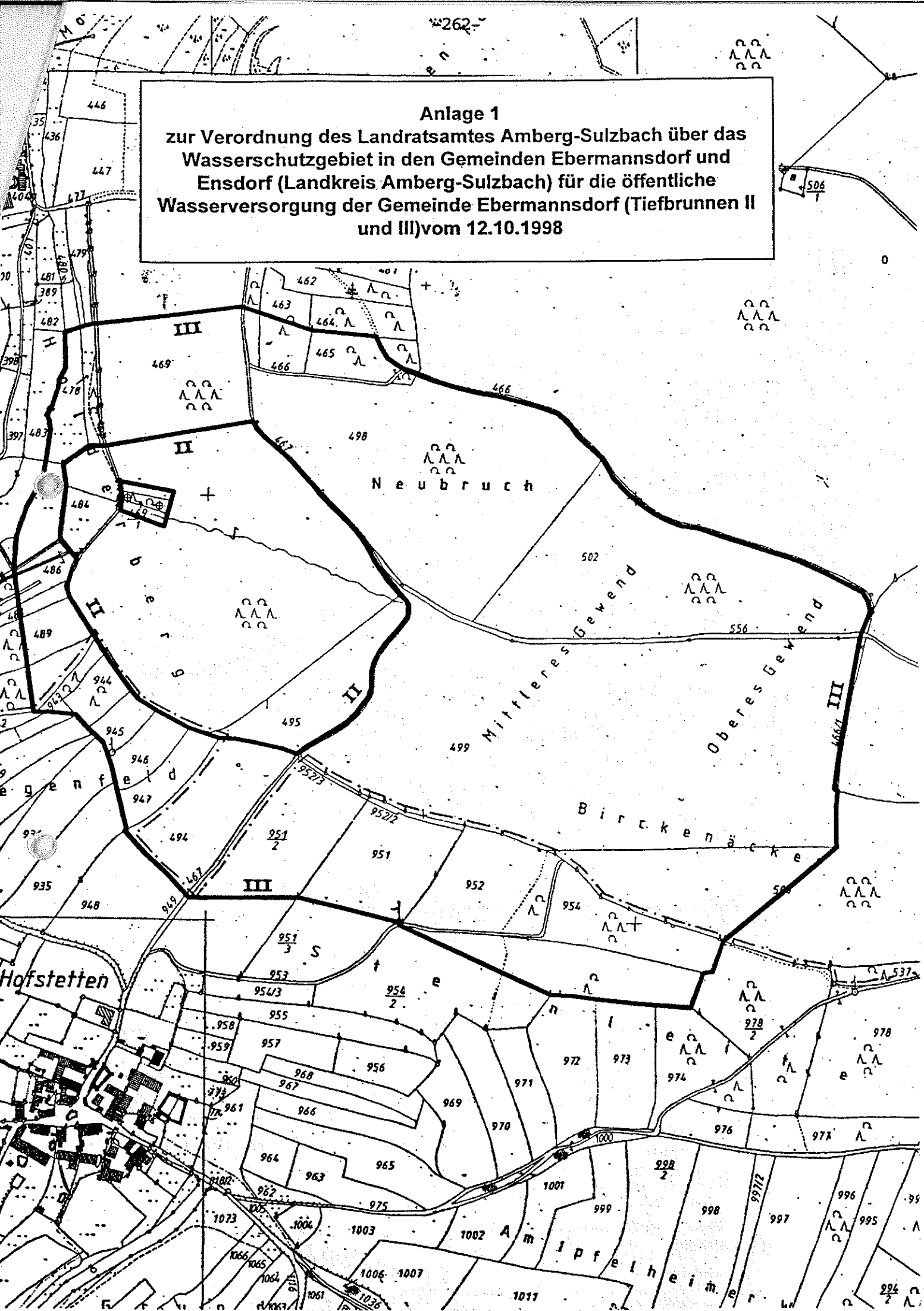
Amberg, 12.10.1998

gez.

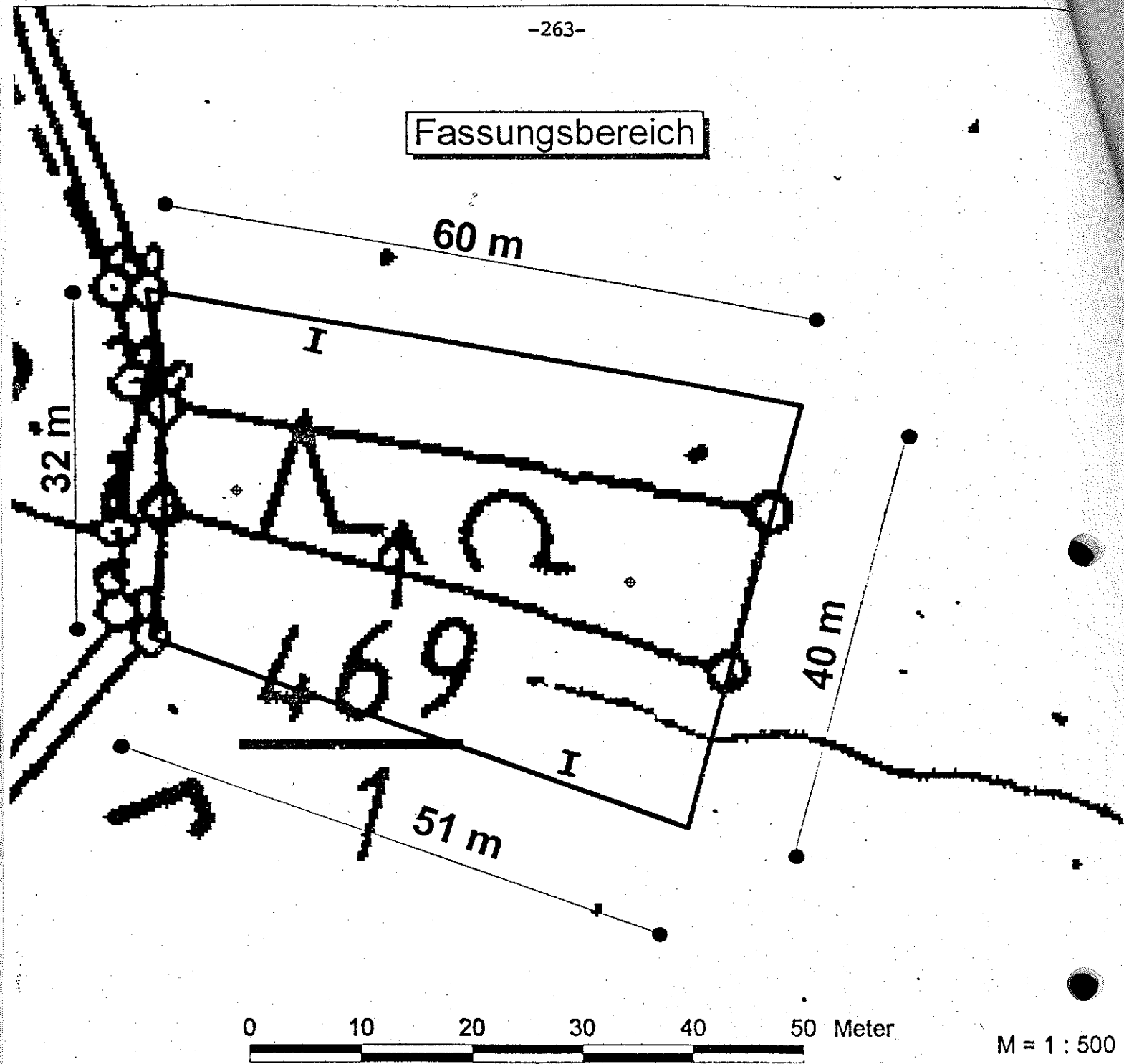
Dr. Wagner

Landrat

**zur Verordnung des Landratsamtes Amberg-Weizsach über das
Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Ebermannsdorf und
Ensdorf (Landkreis Amberg-Weizsach) für die öffentliche
Wasserversorgung der Gemeinde Ebermannsdorf (Tiefbrunnen II
und III) vom 12.10.1998**



Fassungsbereich



Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Der enst. Sachverständige
Amberg, den *06.04.1998*
Wasserwirtschaftsamt:

I. A.

[Signature]

Schutzgebietsplan v. 03.04.98 Gde. Ebermannsdorf WV Ebermannsdorf; Brunnen II+III



**Wasserwirtschaftsamt
Amberg**

**Geographisches
Informationssystem
Wasserwirtschaft**

Digitalisierte Daten aus dem amtlichen topographisch-
kartographischen Informationssystem (ATKIS 25)
des Bayerischen Landesvermessungsamts.
Nutzungsvereinbarung vom 17.04.1996.
Ak. Nm 1707 B30 - 2352

Fachdaten des GIS-Wass.
Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft
Fachdaten Ordner:
WSG - Vorschlag, Dr. W. Knorr, Oberbayern



M = 1 : 5.000

Datum Name

entworfen:	120198	Dr. W. Knorr
bearbeitet:	200398	Böhm
geprüft:	030498	Bulla

Anlage 2
zur Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet
in den Gemeinden Ebermannsdorf und Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach)
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ebermannsdorf
(Tiefbrunnen II und III) vom 12.10.1998

(Maßgaben zu § 3 Nrn. 1 und 3)

1. Stallungen

1.1 MIT FLÜSSIGMISTVERFAHREN:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 MIT FESTMISTVERFAHREN:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 MIT GEMISCHTEN ENTMISTUNGSVERFAHREN:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 AUSNAHMEGENEHMIGUNG:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

Anlage 2
zur Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet
in den Gemeinden Ebermannsdorf und Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach)
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ebermannsdorf
(Tiefbrunnen II und III) vom 12.10.1998

(Maßgaben zu § 3 Nrn. 1 und 3)

1. Stallungen

1.1 MIT FLÜSSIGMISTVERFAHREN:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 MIT FESTMISTVERFAHREN:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 MIT GEMISCHTEN ENTMISTUNGSVERFAHREN:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 AUSNAHMEGENEHMIGUNG:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit -VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)-“ zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse beispielhaft aufgeführt.

Wassergefährdungsklassen(WGK)			
WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
im allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe	Schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Erdgas Ethanol Sojabohnenöl Aceton Titandioxid Wasserstoffperoxid Rapsöl Natriumchlorid (Kochsalz) Bitumen Glycerin	Harnstoff Ammonsalpeter Petroleum Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle)	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoff (nicht krebserzeugend gekennzeichnete) Toluol Natriumnitrit Seife Chlorkalk Formaldehyd Ammoniak Phenol Methylenchlorid Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Simazin Terbuthylazin Bentazon Ethephon	Altöle Silbemitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstellen erhältlich) Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan Cypermetharin

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (1. Änderungssatzung) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe

Aufgrund der Art. 5, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld - Gruppe

folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (1. Änderungssatzung)

§ 1

§ 8 (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse) wird aufgehoben.

§ 2

§ 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,00 DM netto (2,14 DM brutto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers“

§ 3

§ 10 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,00 DM netto (2,14 DM brutto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 4

§ 13 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind jedes Jahr drei Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.“

§ 5

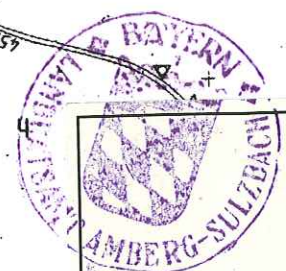
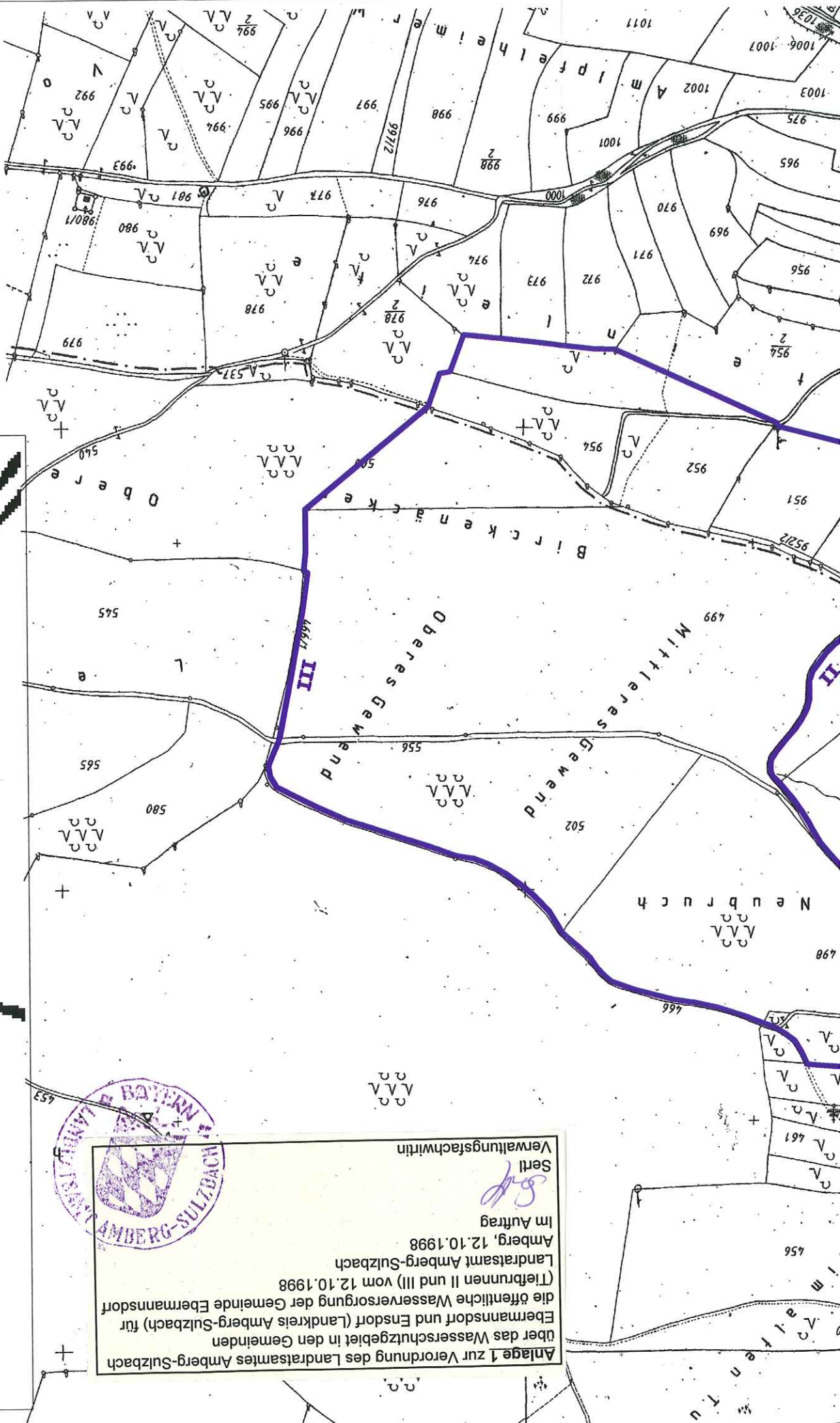
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Neukirchen, 10.08.1998

gez.

Birzer

1. Vorsitzender

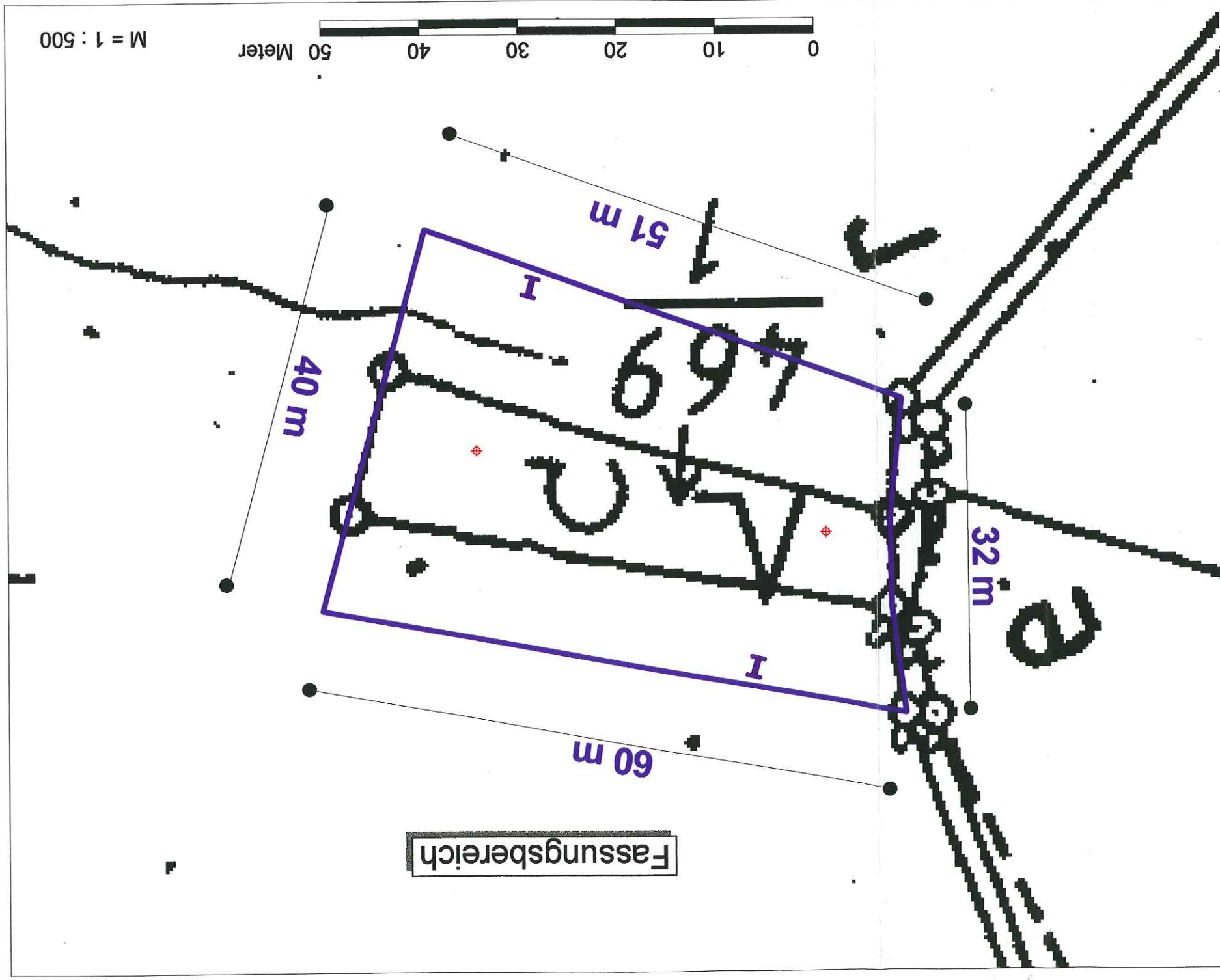


Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Amberg-Weizsach
über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden
Ebermannsdorf und Ensford (Landkreis Amberg-Weizsach) für
die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ebermannsdorf
(Tiefbrunnen II und III) vom 12.10.1998
Landratsamt Amberg-Weizsach
Amberg, 12.10.1998
Im Auftrag
Sentl
Verwaltungsfachwirtin

Im wesentlichen Verfahren geprüft
Der amtl. Sachverständige
Dr. phil. habil.
Wasserwirtschaftsamt
Amberg

Schutzgebietsplan v. 03.04.98 Gde. Ebermannsdorf

WV Ebermannsdorf, Brunnen II+III



Wasserwirtschaftsamt
Amberg

Geographisches
Informationssystem

Wasserwirtschaft

Digitale Daten aus dem amtlichen topographisch-kartographischen Informationssystem (ATKIS 25) des Bayerischen Landesvermessungsamtes; Nutzungsereignis vom 17.04.1998
AZ: Vm 1707 B3B - 2352
Fachdaten aus GIS-Was.
Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft
Fachdaten Drier:
WSG - Vorseitig, Dr. W. Knorr, O. Oberum

entworfen: 12.01.98 Dr. W. Knorr
bearbeitet: 20.03.98 Böhm
geprüft: 03.04.98 Bulla

M = 1 : 5.000

N

Schutzgebiet

WV Ebermannsdorf

Wasserwirtschaftsamt
Amberg

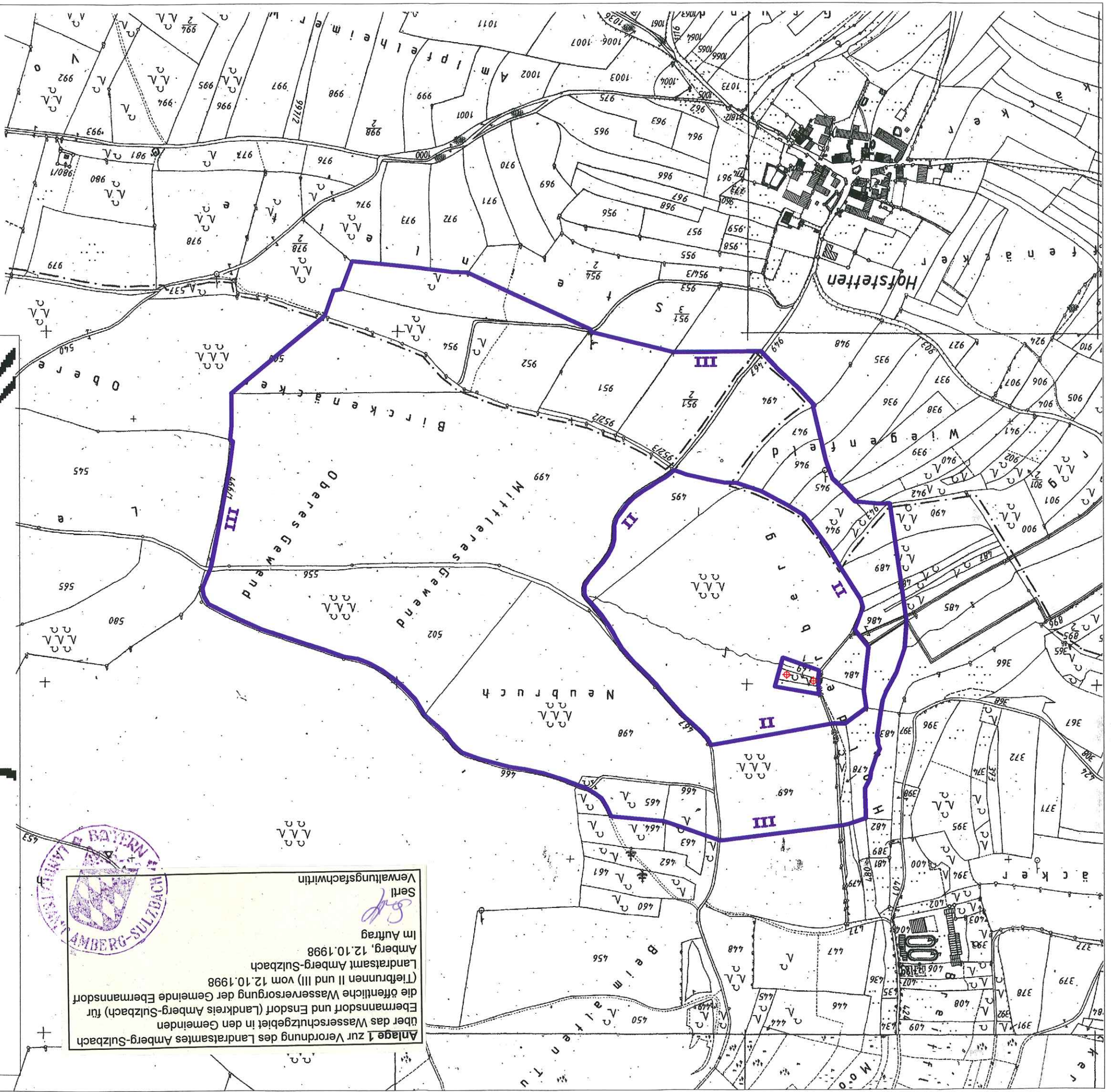
Geographisches
Informationssystem

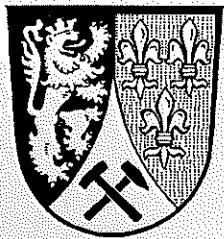
Wasserwirtschaft

Im Wasser
Der amtliche
Amberg, den
Wasser

0 10

32 m





KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Post giro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Donnerstag, 24.07.2003

Nr. 16

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Personalausschusssitzung	90
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2003	90
Außensprechstage des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg	91
Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Luhe-Wildenau (Brunnen III) vom 22. Juli 2003	92
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen vom 21.07.2003	93

Der Landkreis Amberg Sulzbach nimmt Abschied von

Herrn Josef Graf
1. Bürgermeister und Kreisrat

Wir verlieren in ihm einen beliebten, geschätzten und allseits geachteten Freund und Kollegen. Mit seiner herausragenden Persönlichkeit hat sich Joseph Graf mit Einsatz, Hingabe und Verständnis für die Sorgen der Menschen in all seinen Funktionen für unsere Heimat engagiert und dabei von allen große Anerkennung und Wertschätzung erfahren.

Wir trauern um ihn und denken besonders an seine Familie, Freunde und Bekannten. Wir vermischen ihn sehr und vergessen ihn nicht.

In Dankbarkeit und persönlicher Wertschätzung.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Armin Nentwig, Landrat

**Verordnung
des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Änderung von
Wasserschutzgebietsverordnungen¹**

Vom 21.07.2003

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (GVBl S. 325) folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet bei Hirschau für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Amberg

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet bei Hirschau (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die Wasserversorgungsanlage der Stadt Amberg (Quelle Ursprung) vom 20.05.1996, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 11 vom 03.06.1996 für den Landkreis Amberg-Sulzbach wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte

„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“

ersatzlos gestrichen.

2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs.1 Nrn. 1 und 4) wird der Satz

„ 4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.“

ersatzlos gestrichen.

3. Ziffer 5 der Anlage 2 wird zur Ziffer 4.

4. In § 3 Abs. 1 Nr. 4.5 wird in der letzten Spalte die Zahl „5“ ersetzt durch Zahl „4“.

5. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünzigtausend Euro“.

¹ Diese Verordnung gilt für die in der Anlage 1 (Seite 103 dieses Kreisamtsblattes) aufgeführten Wasserversorgungen und Wasserschutzgebiete

§ 3

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe vom 14.02.2001, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 4 vom 02. März 2001 für den Landkreis Amberg-Sulzbach, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte

„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“

ersatzlos gestrichen.
2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) wird der Satz

„4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind“

ersatzlos gestrichen.
3. Die Ziffer 5 der Anlage 2 wird zur Ziffer 4.
4. Bei der Fußnote „***“ wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.
5. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünzigtausend Euro“.

§ 4

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ebermannsdorf

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Ebermannsdorf und Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ebermannsdorf (Tiefbrunnen II und III) vom 12.10.1998, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 23 vom 30.10.1998 für den Landkreis Amberg-Sulzbach, wird wie folgt geändert:

4. Bei der Fußnote „****“ wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.
5. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünzigtausend Euro“.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Weizsach in Kraft.

Amberg, den 21.07.2003
Landratsamt Amberg-Weizsach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

Anlage 1 zur Änderungsverordnung vom 21.07.2003

Betroffene Wasserversorgungen

1. Wasserversorgung der Stadt Amberg

- Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet bei Hirschau (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die Wasserversorgungsanlage der Stadt Amberg (Quelle Urspring) vom 20.05.1996 (KABI Nr. 11 vom 03.06.1996).
- Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Freudenberg und Kümmerbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Amberg vom 26.02.1999 (KABI Nr. 5 vom 15.03.1999).

2. Wasserversorgung des Marktes Freihung

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Vilsecker Mulde (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Freihung vom 22.06.1998 (KABI Nr. 13 vom 02.07.1998).

3. Wasserversorgung der Gemeinde Ebermannsdorf

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Ebermannsdorf und Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ebermannsdorf (Tiefbrunnen II und III) vom 12.10.1998 (KABI Nr. 23 vom 30.10.1998).

4. Wasserversorgung des Marktes Hahnbach

- Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet im Markt Hahnbach und in der Gemeinde Gebenbach (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hahnbach (Wasserschutzgebiet für die Quellen im Tannenschlag) vom 09.06.1999 (KABI Nr. 13 vom 28.06.1999).
- Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Adlholz und Süß des Marktes Hahnbach (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hahnbach (Wasserschutzgebiet für den Brunnen in der Klingelleite) vom 04.11.2002 (KABI Nr. 22 vom 14.11.2002).

5. Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Hirschau (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe vom 02.05.2000 (KABI Nr. 10 vom 11.05.2000).

6. Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe vom 14.02.2001 (KABI Nr. 4 vom 02.03.2001).

7. Wasserversorgung der Gemeinde Kümmersbruck

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Kümmersbruck und Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kümmersbruck (Wasserschutzgebiet bei Penkhof) vom 28.11.2001 (KABI Nr. 23 vom 06.12.2001).

8. Wasserversorgung der Stadt Sulzbach-Rosenberg

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Trondorf, Röckenricht und Sulzbach der Stadt Sulzbach-Rosenberg und in der Gemarkung Trondorf der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg (jeweils Landkreis Amberg-Sulzbach für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Sulzbach (Wasserschutzgebiet Haselgraben) vom 13.05.2002 (KABI Nr. 10 vom 31.05.2002).

9. Wasserversorgung des Marktes Rieden

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Rieden des Marktes Rieden und in der Gemarkung Ensdorf der Gemeinde Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Rieden vom 19.05.2003 (KABI Nr. 12 vom 02.06.2003).